



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e87d64c9-ffac-3472-aab9-94151e1a43e6>

|                    |                                                             |
|--------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Zeitschrift</b> | BauR - Baurecht                                             |
| <b>Autoren</b>     | Prof. Dr. Klaus Krebs/Dr. Markus Klett/Matthias Himmelsbach |
| <b>Rubrik</b>      | Aufsätze                                                    |
| <b>Referenz</b>    | BauR 2025, 995 - 1016 (Heft 7)                              |
| <b>Verlag</b>      | Werner Verlag                                               |

## Krebs, Klett, Himmelsbach, BauR 2025, 995 Das neue „Gesetz für das schnellere Bauen“ in Baden-Württemberg: Ein Überblick



*von Prof. Dr. Klaus Krebs,*



*Rechtsanwalt Dr. Markus Klett und*



*Rechtsanwalt Matthias Himmelsbach, LL.M. (B.A.), Freiburg/Singen*

## I. Überblick

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) normiert in § 54 Abs. 5 LBO,<sup>1</sup> dass die Baurechtsbehörden innerhalb von zwei Monaten über einen Bauantrag und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren innerhalb von einem Monat zu entscheiden haben, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen vorliegen. Die Praxis zeigt, dass Baugenehmigungsverfahren selten innerhalb dieser zeitlichen Vorgaben durchgeführt werden. Nach Auffassung der Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. wird die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts durch die Langwierigkeit der Baugenehmigungsverfahren gefährdet.<sup>2</sup> Bund und Länder haben sich 2023 auf einen „Pakt für schnelleres Planen und Bauen“ geeinigt.<sup>3</sup> Infolge dessen hat nun auch Baden-Württemberg seine LBO reformiert, um baurechtliche Verfahren zu optimieren, bauliche Standards abzubauen und zu beschleunigen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Insoweit wurde vom Landtag am 13.03.2025 das „Gesetz für das schnellere Bauen“ beschlossen, welches am 28.03.2025 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht wurde.<sup>4</sup>

Das „Gesetz für das schnellere Bauen“ umfasst im Wesentlichen folgende LBO-Änderungen,<sup>5</sup> die jeweils beleuchtet und eingeordnet werden sollen:

- Ausweitung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens
- Einführung einer Genehmigungsfiktion
- Ausweitung der Verfahrensfreiheit bei der Errichtung von Energieinfrastruktur
- Ergänzung der Typengenehmigung
- Reduktion der Fristen bei der Nachbarbeteiligung
- Einschränkung bei der Zustellung der Baugenehmigung
- Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens
- Ausweitung der bauvorlageberechtigten Personen
- Integration der LBOAVO in die LBO
- Bestandsschutz
- Reform der Abstandsflächen und
- Neugestaltung der Kinderspielplatzverpflichtung.



## 1. Ausweitung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO dient der Optimierung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren, da die Zulässigkeit eines Bauvorhabens von der Baurechtsbehörde präventiv allein unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LBO überprüft wird und im Übrigen die Konformität des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch den Bauherrn und die von ihm eingesetzten Fachleute sicherzustellen ist.<sup>6</sup>

Nach der Reform soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 52 Abs. 1 LBO n.F. erweitert werden.

§ 52 Abs. 1 LBO a.F. sieht vor, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren bei Bauvorhaben nach § 51 Abs. 1 Satz 1 LBO durchgeführt werden kann. Dabei handelt es sich um die Errichtung von Wohngebäuden (Nr. 1), sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wobei Gaststätten ausgenommen werden (Nr. 2), sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (Nr. 3) und Nebengebäude sowie Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3 (Nr. 4). Nicht unter den Anwendungsbereich von § 51 Abs. 1 Satz 1 LBO fallen Sonderbauten und Vorhaben, die bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei sind.

Die LBO-Änderung sieht unter § 52 Abs. 1 LBO n.F. nunmehr folgenden Wortlaut vor:

„Neben dem Kenntnissgabeverfahren kann der Bauherr beantragen, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Bei Bauvorhaben, mit Ausnahme der Sonderbauten, kann ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 4 sowie deren Nebengebäude und Nebenanlagen ist neben dem Kenntnissgabeverfahren nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren eröffnet.“

Dies hat zur Folge, dass nur noch für Sonderbauten das normale Baugenehmigungsverfahren Anwendung findet. Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 4 und deren Nebengebäuden und Nebenanlagen soll dagegen neben dem Kenntnissgabeverfahren lediglich das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren statthaft sein.<sup>7</sup> Für alle anderen Bauvorhaben besteht das Wahlrecht des Bauherrn zwischen den Verfahrensarten.<sup>8</sup> Dies soll zu einer Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens und zu der schnelleren Realisierung von Bauvorhaben führen.

## 2. Einführung einer Genehmigungsfiktion

Weiter sieht die Reform beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion für Bauanträge nach § 58 Abs. 1a LBO n.F. vor.<sup>9</sup> Insoweit wird auf die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) als Basisnorm Bezug genommen.

§ 58 Abs. 1a LBO n.F. ist wie folgt gefasst:

„Betrifft ein Bauantrag ein Vorhaben im Verfahren nach § 52 oder die Errichtung oder Änderung einer Antennenanlage gilt die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:



1.

Für die Vollständigkeit des Bauantrags und der Bauvorlagen sowie für den Beginn der Entscheidungsfrist nach § 42a Absatz 2 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist § 54 maßgebend; eine Verlängerungsmöglichkeit der Entscheidungsfrist nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht,

2.

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen unterliegen der Genehmigungsfiktion nur, soweit diese beantragt wurden,

3.

ein gegebenenfalls versagtes gemeindliches Einvernehmen wurde vor Ablauf der Entscheidungsfrist ordnungsgemäß ersetzt,

4.

die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6 bis 9 zuzustellen oder bekanntzugeben; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu enthalten.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baurechtsbehörde elektronisch in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. Im Fall des Satzes 1 finden Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 keine Anwendung.“

Entscheidet die Baurechtsbehörde über den Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen (§ 54 Abs. 5 Satz 2 LBO), gilt die baurechtliche Entscheidung gegenüber dem Antragsteller als erteilt.<sup>10</sup> Die Möglichkeit der Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 42a Abs. 2 Satz 3 LVwVfG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen i.S.v. § 56 LBO werden nur dann von der Genehmigungsfiktion erfasst, soweit sie auch beantragt wurden. Auf Verlangen des Bauherrn ist ihm der Eintritt der Genehmigungsfiktion unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform zu bescheinigen, wobei der Inhalt der Genehmigungsfiktion wiederzugeben ist. Es wird davon auszugehen sein, dass es sich bei dieser Bestätigung um einen feststellenden Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 LVwVfG handelt, sodass seitens des Bauherrn im Falle der Ablehnung oder der Nichterteilung des Verwaltungsaktes innerhalb einer angemessenen Frist i.S.v. § 75 VwGO die Erhebung einer Verpflichtungsklage gegen die Baurechtsbehörde denkbar ist.<sup>11</sup>

Zu beachten ist, dass die Genehmigungsfiktion vom Bauherrn nicht als „Freifahrtschein“ aufgefasst werden darf. Stellt sich nach Baubeginn ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften heraus, kann die Baurechtsbehörde



trotzdem bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 LBO, die Einstellung der Arbeiten nach § 64 Abs. 1 Satz 1 LBO, den teilweisen oder vollständigen Abbruch der Anlage nach § 65 Abs. 1 Satz 1 LBO oder eine Nutzungsuntersagung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 LBO anordnen.<sup>12</sup> Letztlich trägt der Bauherr das Risiko, dass das Bauvorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt. Er darf sich durch die Genehmigungsfiktion nicht in Sicherheit wiegen, da die Bauausführung durch verwaltungsrechtliche Anordnungen der Baurechtsbehörden nachträglich noch verhindert oder zumindest erheblich verzögert werden kann. Aus diesem Grund sieht § 58 Abs. 1a Satz 2 LBO n.F. vor, dass der Bauherr vor dem Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baurechtsbehörde elektronisch in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichten kann. Der Bauherr kann damit zumindest den Bauantrag einer inhaltlichen Prüfung durch die Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren zuführen und Rechtsklarheit erlangen.<sup>13</sup>

Weiter gilt es zu beachten, dass die Wirksamkeit der fingierten Genehmigung gegenüber Dritten, die möglicherweise in ihren Rechten beeinträchtigt werden, mangels Bekanntgabe nicht eintritt. Ihnen gegenüber beginnt auch keine Anfechtungsfrist zu laufen, auch nicht die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.<sup>14</sup> Das Bescheinigungsverlangen nach §§ 58 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 LBO n.F., 42a Abs. 3 LVwVfG löst dieses Problem nicht, da der Drittbetroffene vom Eintritt der Genehmigungsfiktion in der Regel keine Kenntnis haben wird, soweit er nicht ausnahmsweise vom Genehmigungsempfänger in Kenntnis gesetzt wird. Sofern eine solche Ausnahmesituation nicht vorliegt, wird der Dritte mangels Kenntnis von der Genehmigungsfiktion schon gar keine Bescheinigung nach §§ 58 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 LBO n.F., 42a Abs. 3 LVwVfG verlangen.<sup>15</sup> Es kommt dann nur die Verwirkung des Widerspruchs- oder Klagerechts des Drittbetroffenen in Betracht, sofern dieser nicht innerhalb eines Jahres Widerspruch bzw. Klage gegen die fingierte Genehmigung erhebt, gerechnet von dem Zeitpunkt an, von dem er Gelegenheit gehabt hätte, von der Existenz des Verwaltungsaktes Kenntnis zu nehmen.<sup>16</sup> Dies ist bei Vorhaben, die mit Bauarbeiten verbunden sind, in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Drittbetroffene Kenntnis vom Beginn der Arbeiten erlangt hat oder hätte erlangen können.<sup>17</sup> Es kann dem Genehmigungsempfänger daher nur empfohlen werden, den Angrenzern und sonstigen Nachbarn, die in ihren nachbarschützenden Rechten verletzt sein könnten, über die Genehmigungsfiktion in Kenntnis zu setzen, um die Jahresfrist in Gang zu setzen.

### 3. Ausweitung der Verfahrensfreiheit bei der Errichtung von Energieinfrastruktur

Das Gesetz sieht eine wesentliche Erweiterung der verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 LBO n.F. vor. Dabei geht es in der Reform vor allem darum, die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu erleichtern und zu fördern.

Nr. 3 Buchst. c) des Anhangs 1 n.F. sieht eine Erleichterung für die Errichtung von Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung vor. Bisher erfasste Nr. 3 Buchst. c) des Anhangs a.F. neben anlagenabhängigen Solarenergieanlagen auch anlagenunabhängige Solaranlagen, wobei für diese eine Beschränkung der Verfahrensfreiheit bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge von bis zu 9 m vorgesehen war.

Nr. 3 Buchst. c) des Anhangs 1 n.F. wird nunmehr wie folgt gefasst:

„Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung und, soweit diese auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen.“



Die Änderung stellt damit die Errichtung oder Änderung von Solarenergieanlagen generell verfahrensfrei, egal ob es sich um anlagenabhängige (wie Dach-Photovoltaikanlagen) oder anlagenunabhängige (wie Freiflächensolaranlagen oder Agri-Photovoltaikanlagen) handelt.<sup>18</sup> Sofern die Anlagen auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, ist die damit verbundene Nutzungsänderung oder die Änderung der äußeren Gestaltung ebenfalls von der Verfahrensfreiheit umfasst, sodass insoweit nicht noch ein paralleles Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Verfahrensfreiheit wurde nicht auch auf technische Nebenanlagen bei der Errichtung von Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung erweitert. Solche technischen Nebenanlagen, wie etwa Batteriespeicher, werden nach dem Wortlaut von der Verfahrensfreiheit nicht erfasst und können nur über § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Nr. 4 Buchst. d) des Anhangs 1 verfahrensfrei sein.<sup>19</sup> Dementsprechend ist ggf. für die Errichtung von solchen technischen Nebenanlagen parallel ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, sodass die intendierte Verfahrensbeschleunigung nur für einen Teil der Anlagen wirkt.

Nach Nr. 3 Buchst. e) des Anhangs 1 n.F. werden Brennstoffzellen als verfahrensfrei eingeordnet. Zudem werden nach Nr. 3 Buchst. f) des Anhangs 1 n.F. Anlagen zur Wasserstofferzeugung verfahrensfrei gestellt, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch der baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden. Ausdrücklich vom Wortlaut nicht umfasst sind damit Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff zum Zweck der Abgabe an Dritte. Die Speicherung des in den Anlagen erzeugten Wasserstoffes in den erforderlichen Behältern zum Eigenverbrauch ist dagegen bereits nach der bestehenden Regelung unter Nr. 6 Buchst. a) bis zu einem Behältervolumen bis zu 6 m<sup>3</sup> verfahrensfrei.

Weiter werden nach Nr. 3 Buchst. g) des Anhangs 1 n.F. Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind, sowie die zugehörigen Gasspeicher mit einer Speichermenge von nicht mehr als 20 kg verfahrensfrei gestellt. Dabei handelt es sich bspw. um Solar-Wasserstoffanlagen<sup>20</sup> oder Brennstoffzellen-Heizgeräte mit integriertem Reformer.<sup>21</sup> Die Speichermenge von nicht mehr als 20 kg Wasserstoff entspricht einem haushaltsüblichen Maßstab.<sup>22</sup>

Nr. 4 Buchst. a) des Anhangs 1 n.F. lautet nunmehr wie folgt:

„Leitungen aller Art sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen und die damit verbundene Änderung der Nutzung baulicher Anlagen.“

Damit soll der Ausbau der Ladeinfrastruktur für alle Fahrzeugklassen erleichtert werden. Es sollen künftig auch die technischen Nebenanlagen zu den Ladestationen verfahrensfrei sein, wie bspw. Trafo-Stationen. Technische Nebenanlagen in diesem Sinne sind solche, die der technischen Funktion der Ladestationen dienen.<sup>23</sup> Nicht umfasst werden damit sonstige Nebenanlagen, die in keinem zwingenden technischen Zusammenhang zu den Ladestationen stehen, wie bspw. Batteriespeicher, Aufenthaltsräume oder Dachkonstruktionen.<sup>24</sup> Zudem wird durch die Neuregelung sichergestellt, dass im Fall einer mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur einhergehende Nutzungsänderung der Bestandsanlage (bspw. eine Garage), für diese keine erneute Genehmigungspflicht ausgelöst wird.<sup>25</sup>

Die Frage, die sich bei der Ausweitung der Verfahrensfreiheit im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbaren Energien stellt, ist, ob sich dadurch tatsächlich eine Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung für den Bauherrn ergibt. Zwar werden so Klagen durch Umweltverbände ausgehebelt.<sup>26</sup> Mit der Verfahrensfreiheit wird auch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens vor den Baurechtsbehörden entbehrlich und der Bauherr kann



ohne Bauzulassungsentscheidung mit dem Bau beginnen. Allerdings sind ggf. andere erforderliche Genehmigungen weiterhin einzuholen bzw. Anzeigen zu tätigen.<sup>27</sup> Zudem hat der Bauherr die sonstigen öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zu beachten, da die Baurechtsbehörde andernfalls unter Umständen bauordnungsrechtlich einschreitet. Der Bauherr muss damit selbst dafür sorgen, dass das Vorhaben rechtskonform ist.<sup>28</sup> Letztlich stellt nicht die Notwendigkeit eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens an sich das Problem für den Bauherrn dar, sondern Länge und Aufwand der Verfahren, sowie die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich des Vorliegens einzelner Zulässigkeitsvoraussetzungen.<sup>29</sup> Schließlich könnten sich für Projektentwickler Probleme bei der Finanzierung ergeben, weil Banken oder Investoren die Risiken einer fehlenden Baugenehmigung einpreisen. In den Bundesländern, die Erneuerbare-Energien-Anlagen ebenso verfahrensfrei gestellt haben, ist zu beobachten, dass die Netzbetreiber ihre Reservierungsverfahren umstellen müssen. Ohne Baugenehmigung fehlt der Nachweis für die „Planreife“. Insofern ist zu erwarten, dass die Bauherren vermehrt die Erteilung von Bauvorbescheiden nach § 50 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 57 LBO beantragen.

## 4. Ergänzung der Typengenehmigung

In der bisherigen Fassung der LBO wird unter § 68 die Typenprüfung geregelt. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO a.F. können die Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes oder der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen allgemein geprüft werden, sofern diese in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen. Sofern bauliche Anlagen in unterschiedlicher Ausführung errichtet werden sollen, kann nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LBO a.F. ebenfalls eine Typenprüfung durch das Prüfamnt für Baustatik erteilt werden, wenn diese Anlagen nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen. Sofern die Typenprüfung durch das Prüfamnt für Baustatik ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, ist dies durch Bescheid festzustellen und die in der Typenprüfung entschiedenen Fragen werden von der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr überprüft (§ 68 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 LBO a.F.).

Das Gesetz sieht in § 68 LBO n.F. neben einer Typenprüfung – diese wird unter § 68 Abs. 2 und 3 LBO n.F. geregelt, wobei wegen der Inhalte auf die bisherigen Regelungen verwiesen werden kann – eine Typengenehmigung vor. Danach wird auf Antrag durch die höhere Baurechtsbehörde<sup>30</sup> für bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, eine Typengenehmigung erteilt, wenn die bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Ebenso kann eine Typengenehmigung für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen. Für fliegende Bauten i.S.v. § 69 LBO, also solche baulichen Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten aufgestellt und abgebaut zu werden und keine feste Beziehung zu einem bestimmten Grundstück haben,<sup>31</sup> soll dagegen keine Typengenehmigung erteilt werden dürfen. Die Typengenehmigung soll nach § 68 Abs. 4 LBO n.F. grundsätzlich für fünf Jahre gelten, wobei die Frist auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden kann.

Durch die Typengenehmigung soll das Bauen in Serie erleichtert werden. Die bisherige Typenprüfung sieht allein eine vorweggenommene Prüfung von einzelnen bautechnischen Nachweisen wie Schallschutz, Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer zu geplanten baulichen Anlagen vor. Mit der Typengenehmigung sollen alle standortunabhängigen Anforderungen an bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung oder bei einer unterschiedlichen Ausführung, nach einem einheitlichen System an mehreren Stellen errichtet werden, einer



Prüfung durch die höhere Baurechtsbehörde unterzogen werden.<sup>32</sup> Diese standortunabhängigen Fragen werden von der höheren Baurechtsbehörde für die baulichen Anlagen verbindlich festgestellt und sind in dem anschließend noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren nicht mehr zu prüfen. Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.<sup>33</sup>

Für die Baupraxis wird es von Relevanz sein, wie schnell die Typengenehmigungen von den höheren Baurechtsbehörden zu den standortunabhängigen Fragen erteilt werden, da anschließend noch das Baugenehmigungsverfahren zu den standortspezifischen Anforderungen durchzuführen ist. Insofern kann es ggf. sogar nachteilig sein, wenn der Bauherr ein Typengenehmigungsverfahren vorweg durchführen möchte, statt sofort für die geplanten baulichen Anlagen an unterschiedlichen Orten jeweils ein separates Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass nach § 52 Abs. 1 LBO n.F. der Anwendungsbereich des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens erweitert wird und dadurch das Baugenehmigungsverfahren künftig beschleunigt werden soll.<sup>34</sup>

Um eine solche Verzögerung im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, kann es für den Bauherrn in Betracht zu ziehen sein, neben einer Typengenehmigung auch die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Baurechtsbehörde für dasselbe Vorhaben zu beantragen. Sobald die Typengenehmigung erteilt wird, kann der Bauantrag bezüglich der standortunabhängigen Feststellungen zurückgenommen werden. Zu beachten ist allerdings, dass durch die (teilweise) Antragsrücknahme Gebühren bis zu 630,00 € nach der einschlägigen Gebührenverordnung<sup>35</sup> anfallen können.

## 5. Reduktion der Fristen bei der Nachbarbeteiligung

Um das baurechtliche Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird die Einwendungsfrist von Angrenzern in § 55 Abs. 2 Satz 1 LBO n.F. von vier auf zwei Wochen reduziert. Nach der vorletzten Änderungsreform der LBO vom 20.11.2023 ist der Umfang inhaltlicher Einwendungen der Angrenzer gegen ein Bauvorhaben bereits stark eingeschränkt worden. Die Angrenzerbeteiligung erfolgt seitdem nur noch im Falle einer Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LBO). Da im Zuge dessen die maßgeblichen Belange dem Umfang nach seither stark eingegrenzt seien, ist die nachbarliche Befassung nach der Gesetzesbegründung innerhalb von zwei Wochen angemessen und ausreichend.<sup>36</sup>

## 6. Einschränkung bei der Zustellung der Baugenehmigung

Bisher war die Baugenehmigung Angrenzern oder sonstigen Nachbarn zuzustellen oder bekanntzugeben, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wurde oder deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein konnten.



In § 58 Abs. 1 Satz 7 LBO n.F. wird das Zustellungs- und Bekanntgabeerfordernis der baurechtlichen Entscheidung in einem abgestuften Verhältnis ausgestaltet. Die Zustellung oder Bekanntgabe der baurechtlichen Entscheidung gegenüber beteiligten Angrenzern ist zwingend erforderlich, sofern deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird oder deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Sonstigen Nachbarn soll die baurechtliche Entscheidung nur dann zugestellt bzw. bekanntgegeben werden, wenn deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können.

Durch die Änderungen in § 58 LBO und der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens<sup>37</sup> besteht die Gefahr, dass insbesondere die sonstigen Nachbarn einen Rechtsverlust erleiden.

Nach der vorletzten LBO-Reform vom 20.11.2023 wurde die Nachbarbeteiligung – wie oben erwähnt<sup>38</sup> – nach § 55 Abs. 1 Satz 1 LBO insoweit reduziert, als die Angrenzer nur dann über das Bauvorhaben von der Baurechtsbehörde informiert werden, wenn eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Rechts erteilt werden soll. Nur in diesen Fällen erlangen die Angrenzer behördlicherseits Kenntnis vom Bauvorhaben und können bei der Baurechtsbehörde Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben.<sup>39</sup> Sonstige Nachbarn, die keine Angrenzer sind, werden nach § 55 Abs. 1 Satz 1 LBO gar nicht über das Bauvorhaben informiert und in Kenntnis gesetzt.

Sobald das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, wird die Baugenehmigung nach der bisherigen Regelung unter § 58 Abs. 1 Satz 7 Halbs. 1 LBO a.F. den Angrenzern und sonstigen Nachbarn zugestellt oder bekannt gemacht, sofern deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wurde oder deren nachbarschützende Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Die Angrenzer und sonstigen Nachbarn haben sodann die Möglichkeit durch die Einlegung eines Widerspruchs die Zulässigkeit des Bauvorhabens durch die Ausgangs- bzw. Widerspruchsbehörde überprüfen zu lassen.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 LBO n.F. werden Baugenehmigungen den sonstigen Nachbarn grundsätzlich nur zugestellt werden, wenn öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, steht der unteren Baurechtsbehörde i.S.d. § 46 Abs. 2 LBO eine Einschätzungsprärogative zu, wann nachbarliche Belange berührt werden.<sup>40</sup> Insoweit wird das Informationsbedürfnis von sonstigen Nachbarn zu einem Bauvorhaben in der unmittelbaren Nähe und deren Bedürfnis zur Überprüfung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Vergleich zur LBO-Reform vom 20.11.2023 weiter eingeschränkt.

Nach bisheriger Rechtslage hatten die sonstigen Nachbarn noch die Möglichkeit, einen Widerspruch gegen die Baugenehmigung jedenfalls innerhalb eines Jahres – gerechnet ab Kenntnis vom Baubeginn nach §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO – bei der Baurechtsbehörde einzulegen,<sup>41</sup> um eine behördliche Überprüfung zur Zulässigkeit des Bauvorhabens herbeizuführen.

Mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in baurechtlichen Angelegenheiten wird den sonstigen Nachbarn nunmehr auch dieser Weg abgeschnitten. Den sonstigen Nachbarn bleibt in diesen Fällen nur noch die Möglichkeit, eine Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Dieses Gerichtsverfahren werden sonstige Nachbarn tendenziell scheuen, da die Kosten eines solchen Verfahrens im Vergleich zu den Kosten eines Widerspruchsverfahrens wesentlich höher sind. Die Gerichtskosten werden anhand des Streitwerts ermittelt, welcher bei Drittanfechtungsklagen in baurechtlichen Angelegenheiten nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>42</sup> nach Ziff. 9.7.1 zwischen 7.500,00 € und 15.000,00 € liegt. Faktisch zieht dies daher eine deutliche Rechtsverkürzung der sonstigen Nachbarn nach sich.



## 7. Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens

Ein Herzstück des Gesetzes für das schnellere Bauen ist die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz und insbesondere nach der Landesbauordnung. Durch die Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO ist der Landesgesetzgeber zu diesem Schritt ermächtigt.<sup>43</sup> Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gebietet das Widerspruchsverfahren nicht.<sup>44</sup> Systematisch stimmig findet sich die Neuregelung im neuen Abs. 5 von § 15 AGVwGO wieder, wo bereits bislang einzelne Ausschlüsse vom Vorverfahren verzeichnet sind.

Baden-Württemberg folgt mit dem neuen Ausschluss in § 15 Abs. 5 AGVwGO n.F. einem landeseigenen sowie bundesweiten Trend zur Zurückdrängung von Widerspruchsverfahren. Der bundesweite Trend verläuft freilich nicht völlig linear, sondern auch spezifisch für baurechtliche Angelegenheiten mitunter wechselhaft, wie die Rechtslage in Bayern zeigt: 1970 wurde dort das Widerspruchsverfahren für baurechtliche Angelegenheiten zunächst abgeschafft, dann aber bereits 1973 wegen Überlastung der Verwaltungsgerichte wieder eingeführt,<sup>45</sup> ehe es Jahrzehnte später – konkret im Sommer 2007 – wieder abgeschafft wurde.<sup>46</sup> Seinerzeit erfolgte die erneute Abschaffung des Widerspruchsverfahrens mit folgender Begründung:

„Im Bereich des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrechts endeten nicht einmal fünf von 100 Widerspruchsverfahren mit einer Stattgabe oder Teilstattgabe. Ein erheblicher Teil der Ablehnungen wurde bei Gericht angefochten.“<sup>47</sup>

Dass § 15 Abs. 5 AGVwGO n.F. unmittelbar einem Vorbild aus anderen Bundesländern folgt, ist nicht ersichtlich; die Rechtslage in den Ländern ist insoweit aktuell höchst disparat.<sup>48</sup> In Niedersachsen wurde etwa – in auffälligem Kontrast zum neuen rechtlichen Zuschnitt in Baden-Württemberg – bereits vor 20 Jahren das Widerspruchsverfahren weitestgehend abgeschafft (siehe heute: § 80 Abs. 1 Niedersächsisches Justizgesetz [NJG]) und gerade für Baurechtsangelegenheiten als Ausnahme aufrechterhalten (siehe dazu jetzt § 80 Abs. 2 Nr. 4a NJG).<sup>49</sup> Begründet wurde diese Ausnahme von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen damals wie folgt:

„Die Befriedungswirkung der bauaufsichtlichen Vorverfahren wird insbesondere in den Kommunen sehr hoch eingeschätzt. Eine Überlastung der kommunalen Verwaltung mit Bauprozessen soll so vermieden werden. Deshalb soll (...) im Baurecht das Vorverfahren weiter statthaft bleiben.“<sup>50</sup>

Während sich die Relevanz der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für denkmalschutzrechtliche Angelegenheiten angesichts der vergleichsweise überschaubaren Anzahl von Fällen praktisch in Grenzen halten dürfte,<sup>51</sup> zeitigt die Beseitigung des Vorverfahrens in Angelegenheiten der Landesbauordnung erhebliche Folgen mit diversen Vor-, aber auch Nachteilen.<sup>52</sup>

Der baden-württembergische Landesgesetzgeber wählte folgende – angesichts der Bedeutung dieser Regelung erstaunlich knappe – Begründung zur Rechtfertigung des neuen § 15 Abs. 5 VwGO:

„Die Durchführung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens nimmt im Schnitt zwischen sechs und 14 Monate in Anspruch. Die Realisierung von Bauvorhaben wird damit erheblich verzögert. Obwohl Drittwidersprüche keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 212a Abs. 1 BauGB), warten Bauherren in der



Regel mit dem Beginn der Bauarbeiten bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ab, um weitere Kostenrisiken zu vermeiden. Dabei zeigt sich, dass insbesondere bei Drittwidersprüchen überwiegend Einwendungen vorgetragen werden, die nicht dem Schutz nachbarlicher Belange dienen. Sowohl Bauherren- als auch Drittwidersprüche führen insgesamt nur selten zum Erfolg. Verfahren mit komplexen und umstrittenen Rechtsfragen werden indes häufig vor den Verwaltungsgerichten weiterverfolgt. Das vorliegende Gesetz sieht daher eine Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens vor. Gleichlaufend soll das denkmalschutzrechtliche Widerspruchsverfahren abgeschafft werden, um auch in diesem Bereich Beschleunigungspotenziale für die Realisierung von Bauvorhaben zu heben.“<sup>53</sup>

Evident zutreffend ist an dieser Begründung, dass Drittwidersprüche ebenso wie Drittanfechtungsklagen eine recht geringe Erfolgsquote haben, weil eine objektive Rechtswidrigkeit baurechtlicher Zulassungsentscheidungen insoweit nicht zureicht, sondern stets darüber hinaus auch eine nachbarschützende Norm verletzt sein muss, um dem Widerspruch des Nachbarn gegen das Bauvorhaben zum Erfolg zu verhelfen.

Weniger evident erscheint dagegen die nicht nachgewiesene Behauptung in der Gesetzesbegründung, dass „Bauherren in der Regel mit dem Beginn der Bauarbeiten bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens“ abwarten. Da Widerspruchsverfahren erfahrungsgemäß, etwa im Regierungsbezirk Freiburg, nicht selten eine deutlich längere Zeit als 14 Monate in Anspruch nehmen, warten Bauherren häufig erfahrungsgemäß gerade nicht so lange ab, sondern beginnen jedenfalls alles andere als selten bereits mit dem genehmigten Bau, wenn Nachbarn nicht parallel zu ihrem Drittwiderspruch auch Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht nach § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO ergreifen bzw. wenn den Bauherren die Erfolgsaussichten der Drittanfechtungen – wie häufig – eher gering erscheinen.

Die von den drei in § 75 VwGO genannten Monaten zumeist weit entfernte Dauer, welche das Widerspruchsverfahren typischerweise in Baden-Württemberg in Anspruch nimmt, reicht mitunter zu, um den Bau während des laufenden Widerspruchsverfahrens schon abzuschließen und so jedenfalls weitgehend vollendete Tatsachen zu schaffen.

Nachbarn sind teils auch aus Kostengründen „nur“ bereit, das Widerspruchsverfahren einzuschlagen, scheuen aber nach dessen zeitaufwändigem Abschluss mit oftmals negativem Ausgang den Weg zum Verwaltungsgericht vor allem dann regelmäßig, wenn der Baukörper in der Zwischenzeit fertig errichtet worden ist.

Letzteres ist dabei nicht nur auf eine psychologische Hemmschwelle zurückzuführen, sondern folgt durchaus auch gewissen rechtlichen Rationalitäten. Denn wenn – erstens – erst nach vollständigem Abschluss des Bauvorhabens nachbarrechtsverletzende Mängel an der Bauzulassungsentscheidung amtlich bzw. gerichtlich verbindlich herausgearbeitet worden sind, zeigen die Baubehörden mitunter eine gewisse Neigung, diese Fehler nachträglich, gewissermaßen „geräuschlos“ zu bereinigen, um so im Ergebnis die Rechtmäßigkeit ihrer damaligen Bauentscheidung nachträglich herbeizuführen. Jedenfalls aber führen – zweitens – derartig dokumentierte Mängel an der Baugenehmigung nach vollständiger Realisierung des Bauvorhabens nur selten noch zu substanzbeeinträchtigenden Verfügungen („Teilabriss“) durch die Baurechtsbehörde, auch weil diese einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen.

Mag auch vor diesem Hintergrund der Beschleunigungseffekt für Bauvorhaben durch die Teilabschaffung des Widerspruchsverfahrens praktisch geringer sein, als es die Gesetzesbegründung abstrakt insinuiert, so erscheint es nach den gegenwärtigen Umständen und Verfahrensdauern in den baden-württembergischen Widerspruchsbehörden gleichwohl nachvollziehbar, für Fälle der Drittanfechtung das Widerspruchsverfahren im



öffentlichen Baurecht abzuschaffen. Denn einerseits vermochten es Landespolitik und -verwaltung offenbar nicht, behördliche Bedingungen zu schaffen, um baurechtliche Widerspruchsverfahren effektiver und zügiger einem Ende zuzuführen: Eine durchschnittliche (!) Dauer von sechs bis 14 Monaten, wie sie in der Gesetzesbegründung erwähnt wird, legt darüber ein nachdenklich stimmendes Zeugnis ab.

Zum anderen und vor allem wirkte das baurechtliche Widerspruchsverfahren praktisch nicht selten wie eine bloße „Durchlaufstation“, auch weil die Widerspruchsbehörden bei der Überprüfung der baurechtlichen Zulassungsentscheidungen der Ausgangsbehörden einen recht großzügigen, zur „Behördenfreundlichkeit“ neigenden Maßstab anlegten. Wer als Nachbar mit seinem Anliegen rechtlich unbedingt durchdringen wollte – was häufig nach der Rechtslage wie erwähnt kaum möglich ist – und entsprechende Kosten nicht scheute, konnte dieses Ziel oftmals erst bei den Verwaltungsgerichten erreichen, welche die Zulassungsentscheidungen der Ausgangsbehörden tiefer und häufig auch kritischer reflektieren als die Widerspruchsbehörden dies taten.

Die Teilabschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens erweist sich in dieser Hinsicht als rechtspolitisch nachvollziehbar, wenngleich das vom Landesgesetzgeber angeführte Beschleunigungspotenzial fraglich und abzuwarten bleibt. Unter Umständen könnte sich gar ein gegenteiliger Effekt einstellen, weil verwaltungsgerichtliche Bauprozesse bereits gegenwärtig oft Jahre dauern und aufgrund der Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens mit erhöhten Eingangszahlen bei den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten zu rechnen ist.<sup>54</sup> In Bayern führte die damalige Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Baurecht zunächst zu einem Anstieg der Klageeingänge im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht um 85 %.<sup>55</sup>

Nachbarn stehen beim (direkten) Gang zum Verwaltungsgericht fortan vor der Wahl, ob sie einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Eilrechtsschutzverfahren nach § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO stellen oder ob sie direkt Drittanfechtungsklage im Hauptsacheverfahren erheben, die freilich ebenso wie der Drittwiderspruch dem in der Gesetzesbegründung genannten § 212a Abs. 1 BauGB (i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) unterfällt und damit keine aufschiebende Wirkung zeitigt.

Gleichzeitig muss bei der Würdigung des neuen § 15 Abs. 5 AGVwGO gesehen werden, dass nicht mehr nur Drittwidersprüche von Nachbarn zukünftig ausscheiden, sondern auch Bauherren nunmehr direkt auf den Klageweg verwiesen sind, denen ihre begehrte baurechtliche Zulassungsentscheidung ganz oder teilweise versagt worden ist, die ihre Bauzulassung mit belastenden Nebenbestimmungen erhalten haben oder die etwa gegen eine bauaufsichtliche Entscheidung der Baubehörde vorgehen wollen. Wenn Bauherren die Bestandskraft derartiger Entscheidungen verhindern wollen, müssen sie sich fortan direkt an die zuständigen Verwaltungsgerichte wenden, was für sie kostenmäßig nachteilhaft gegenüber der bisherigen Rechtslage sein mag.<sup>56</sup> Gemeinden mit eigener Baurechtsbehörde werden ihrerseits zukünftig wohl häufiger verwaltungsgerichtliche Bauprozesse gewärtigen müssen.

## 8. Ausweitung der bauvorlageberechtigten Personen

Die europäische Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005<sup>57</sup> legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein in einem Mitgliedstaat reglementierter Beruf von Personen aus anderen Mitgliedsstaaten ausgeübt werden darf. Dabei werden bestimmte Anforderungen an den Erwerb von Berufsqualifikationen gestellt, um diese in anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen.<sup>58</sup> Die Richtlinie gibt Personen,



die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.<sup>59</sup>

Die Europäische Kommission war der Auffassung, dass Deutschland diese Richtlinie unzureichend im nationalen Recht umsetzte. Sie war der Ansicht, dass die Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung (MBO) und in einigen Landesbauordnungen zu streng für diejenigen Personen sei, die erfolgreich ein Studium des Bauingenieurwesens im EU-Ausland abgeschlossen haben.<sup>60</sup> Aus diesem Grund leitete die Europäische Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren<sup>61</sup> ein. Letztlich fanden die Europäische Kommission und Deutschland einen Kompromiss zur Beilegung dieses Vertragsverletzungsverfahrens, woraufhin Änderungen in § 65 der MBO und die Ergänzung der MBO um die §§ 65a bis 65d erfolgten. Um die Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens sicher zu stellen, sind die Landesbauordnungen der Länder an die geänderten Regelungen in der MBO zur Bauvorlageberechtigung anzugleichen.<sup>62</sup>

## a) Bisherige Regelungen

Bisher hat der Bauherr nach § 43 Abs. 1 LBO einen Entwurfsverfasser zur Erstellung der Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden zu bestellen. Ausgenommen davon sind nach § 43 Abs. 5 LBO a.F. Vorhaben, die nur auf Grund örtlicher Bauvorschriften kenntnisgabepflichtig sind (Nr. 1), Vorhaben, die von Beschäftigten im öffentlichen Dienst für ihren Dienstherrn geplant werden, wenn die Beschäftigten eine Berufsausbildung nach § 4 des Architektengesetzes<sup>63</sup> haben oder die Eintragungsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 6 LBO<sup>64</sup> erfüllen (Nr. 2), Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche (Nr. 3) oder Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (Nr. 4). Sofern keine Ausnahme nach § 43 Abs. 5 LBO gegeben ist, werden in den Abs. 3, 4, 7 und 8 Regelungen getroffen, welche Voraussetzungen eine Person erfüllt haben muss, um als Entwurfsverfasser bzw. als bauvorlageberechtigt angesehen zu werden.

Nach § 43 Abs. 3 LBO a.F. darf für die Errichtung von Gebäuden, die der Baugenehmigung oder der Kenntnissgabe bedürfen, als Entwurfsverfasser für die Bauvorlagen nur bestellt werden, wer die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf (Nr. 1), die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, jedoch nur für die Gestaltung von Innenräumen und die damit verbunden baulichen Änderungen von Gebäuden (Nr. 2) oder in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste der Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen ist (Nr. 3). In die Liste der Entwurfsverfasser i.S.v. § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO a.F. ist nach § 43 Abs. 6 Satz 1 LBO a.F. auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist (Nr. 1) und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist (Nr. 2).

§ 43 Abs. 4 LBO a.F. erweitert den Personenkreis der Entwurfsverfasser um Angehörige der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, ebenso wie Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben oder diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind. Allerdings dürfen diese Entwurfsverfasser nur bei der Errichtung von bestimmten Bauvorhaben



bestellt werden. Der vorgenannte Personenkreis darf nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß bis zu 150 m<sup>2</sup> Grundfläche (Nr. 1), eingeschossigen gewerblichen Gebäuden bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut (Nr. 2), oder bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche (Nr. 3) hinzugezogen werden.

Nach § 43 Abs. 7 Satz 1 LBO a.F. sind Personen ohne die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasser nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO a.F. bauvorlageberechtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen<sup>65</sup> (Nr. 1) und dafür dem Abs. 6 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten<sup>66</sup> (Nr. 2).

Weiter sind nach § 43 Abs. 8 Satz 1 LBO a.F. Personen bauvorlageberechtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne i.S.d. § 43 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 a.F. vergleichbar zu sein, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des § 43 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBO a.F. erfüllen.

Nach Art. 1 Nr. 23 des Gesetzes für das schnellere Bauen werden die § 43 Abs. 3 bis 9 LBO a.F. gestrichen. Die Bauvorlageberechtigung wird in den §§ 63 bis 63d LBO n.F. geregelt.

## b) Neue Regelungen

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 LBO n.F. müssen Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden von einem Entwurfsverfasser erstellt werden, der bauvorlageberechtigt ist, sofern es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben i.S.v. § 50 LBO handelt. Satz 2 regelt Ausnahmen von der Bauvorlageberechtigung für bestimmte Bauvorhaben. So sind nach § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO n.F. bei Garagen bis zu 100m<sup>2</sup> Nutzfläche, Behelfsbauten, untergeordneten Gebäuden und sonstigen geringfügigen oder technisch einfachen Bauvorhaben (Nr. 1) oder bei Vorhaben, die nur aufgrund örtlicher Bauvorschriften kenntnisgabepflichtig sind (Nr. 2), keine Bauvorlageberechtigungen erforderlich. Von der Ausnahme nach Satz 2 sollen insbesondere geringfügige Änderungen an bestehenden Gebäuden wie der Anbau von Dachgauben, Balkon- und Terrassenüberdachungen oder die Errichtung von Kleinstgebäuden erfasst werden.<sup>67</sup>

In den §§ 63 Abs. 2 und 3 LBO n.F. wird definiert, welche Personen bauvorlageberechtigt sind. Insoweit wird in § 63 LBO n.F. ein Stufenverhältnis zwischen Abs. 2 und Abs. 3 gebildet. In § 63 Abs. 2 LBO n.F. werden die Personen erfasst, die unbeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Dies sind Personen, die die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen<sup>68</sup> oder in der von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführten Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen<sup>69</sup> oder ohne eine solche Listeneintragung gem. § 63d LBO n.F. bauvorlageberechtigt sind. Bei den Personen i.S.v. § 63d LBO n.F. handelt es sich um bauvorlageberechtigte Personen, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben und nur gelegentlich in Baden-Württemberg tätig werden. Diese Personen sollen von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg nach § 63d Abs. 1 LBO n.F. in ein entsprechendes Verzeichnis eingetragen werden, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind.<sup>70</sup> Die Eintragung in dieses spezielle Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg hat keine konstitutive Bedeutung und ist nicht Voraussetzung für die Bauvorlageberechtigung.<sup>71</sup> Nach § 63d Abs. 2 LBO n.F. genügt es, wenn diese Personen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg bei der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen ihre Tätigkeit in Textform anzeigen und zusammen mit der Anzeige u.a. folgende



Unterlagen vorlegen: ein Identitätsnachweis; eine Bescheinigung eines Mitgliedsstaates der EU, welcher die rechtmäßige Niederlassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestätigt und zugleich bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Bescheinigung diese Tätigkeit nicht, auch nicht nur vorübergehend, untersagt wurde; ein Berufsqualifikationsnachweis sowie ein Nachweis, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorübergehenden zehn Jahre ausgeübt hat. Mit der Anzeige gegenüber der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie der Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise ist der Dienstleister nach § 63d Abs. 3 Satz 1 LBO n.F. zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt.

Nach § 63 Abs. 3 LBO n.F. werden die Personen erfasst, die in persönlicher und/oder sachlicher Hinsicht nur eingeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Dabei handelt es sich nach § 63 Abs. 3 Nr. 1 LBO n.F. um Berufsangehörige, welche über die in § 63a LBO n.F. genannten Hochschulabschlüsse verfügen, Berufsangehörige der Fachrichtung Architektur und Innenarchitektur, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik, Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben und Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind, sowie Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben. Diese Personen sind bauvorlageberechtigt für (a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen, (b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, (c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind.

Nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 LBO n.F. werden Berufsangehörige als bauvorlageberechtigt angesehen, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.<sup>72</sup>

Nach § 63 Abs. 3 Nr. 3 LBO n.F. werden Berufsangehörige als bauvorlageberechtigt angesehen, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den im neuen Anhang 2 geregelten Leitlinien<sup>73</sup> oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführten Liste der Bauvorlageberechtigten regelt § 63a LBO n.F.

Nach § 63a Abs. 1 LBO n.F. ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in Anhang 2 geregelten Leitlinien<sup>74</sup> an einer deutschen Hochschule nachweist (Nr. 1) und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist (Nr. 2).<sup>75</sup>

Ebenfalls wird auf Antrag in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 63a Abs. 2 LBO n.F. eingetragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der allerdings einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule nach § 63a Abs. 1 Nr. 1 LBO n.F.<sup>76</sup> gleichwertig ist, und mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist. Sofern eine Person die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sie in die Liste eingetragen werden, wenn die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg aufgestellten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden. Nach § 63c Abs. 1 LBO n.F. können hierzu ein dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Ausgleichsmaßnahmen können durch Satzung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg festgelegt werden.<sup>77</sup>



Sofern über den Antrag des Antragstellers auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 63a Abs. 1 und 2 LBO n.F. nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen durch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg entschieden wird, tritt eine Genehmigungsfiktion ein und die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten gilt als erfolgt.<sup>78</sup> Insoweit verweist § 63a Abs. 4 Satz 3 LBO n.F. auf § 42a LVwVfG. Zu berücksichtigen ist, dass diese Genehmigungsfiktion nicht für das Eintragungsverfahren für Antragstellende aus den EU-Mitgliedsstaaten i.S.v. § 63a Abs. 3 LBO n.F. gilt, da das Eintragungsverfahren für diese Personen speziell unter § 63b LBO n.F. geregelt ist.<sup>79</sup>

Eine Person wird nach § 63a Abs. 3 Satz 1 LBO n.F. in die Liste der Bauvorlageberechtigten auch eingetragen, wenn sie in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,<sup>80</sup> soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (Nr. 1), der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt<sup>81</sup> (Nr. 2) und die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen an § 63a Abs. 1 Nr. 2 LBO n.F. vergleichbar<sup>82</sup> ist. Eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten erfolgt nach § 63a Abs. 3 Satz 2 LBO n.F. auch, wenn die Person nachweist, dass sie diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist (Nr. 1), der Antragssteller im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt<sup>83</sup> (Nr. 2) und keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Studienanforderungen nach § 63a Abs. 1 Nr. 1 LBO n.F. bestehen<sup>84</sup> (Nr. 3).

Das Eintragungsverfahren für Antragstellende aus den EU-Mitgliedsstaaten nach § 63a Abs. 3 LBO n.F. ist speziell unter § 63b LBO n.F. geregelt. Dort werden unter Berücksichtigung von Art. 50 der Richtlinie 2005/36/EG konkrete Anforderungen an die zur Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten erforderlichen Unterlagen gestellt.<sup>85</sup> Zudem wird geregelt, dass die Ingenieurkammer Baden-Württemberg Unterlagen und Bescheinigungen bei zuständigen Behörden und Ausbildungsstellen aus dem Herkunftsstaat einholen können, sofern der Antragsteller angibt, zur Vorlage entsprechender Unterlagen i.S.v. Art. 50 der Richtlinie 2005/36/EG nicht in der Lage zu sein. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit von Ausbildungsnachweisen kann die Ingenieurkammer Baden-Württemberg von der im Ausstellungsstaat zuständigen Stelle die Überprüfung der Kriterien gem. Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.<sup>86</sup> Zudem kann die Ingenieurkammer von der im Ausstellungsstaat zuständigen Stelle eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragssteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Insoweit erfolgt der Informationsaustausch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Es ergibt sich daher hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung folgende Systematik:<sup>87</sup>

(i)

Keine Bauvorlageberechtigung erforderlich bei Vorhaben nach § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO n.F.

(ii)

Unbeschränkte Bauvorlageberechtigung nach § 63 Abs. 2 LBO n.F.



(iii)

Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach § 63 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LBO n.F., bezüglich des Umfangs des Vorhabens (Nr. 1) oder hinsichtlich des beruflichen Rahmens der Tätigkeit (Nr. 2 und 3).

## 9. Integration der LBOAVO in die LBO

Die LBOAVO wird durch das Reformgesetz vollständig aufgehoben, ihre Regelungen jedoch – mit wenigen Ausnahmen – inhaltsgleich in die LBO übernommen. Um die Struktur klarer und übersichtlicher zu gestalten, erhalten die verschiedenen Regelungsgegenstände der LBOAVO jeweils einen eigenen Paragraphen in der LBO, soweit ein solcher bislang noch nicht existierte. Die LBOAVO-Regelungen werden nunmehr direkt in die jeweils korrespondierende LBO-Norm integriert.

Die folgende Übersicht zeigt die Verschiebungen zwischen LBOAVO und LBO:

Krebs / Klett / Himmelsbach: Das neue „Gesetz für das schnellere Bauen“ in Baden-Württemberg: Ein Überblick - BauR 2025 Heft 7 - 1010<<>>

| Bisherige LBO-Regelung                                         | Neue LBO-Regelung                                                  | Herkunft der neuen LBO-Regelung aus der bisherigen LBO bzw. der LBOAVO |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| § 9 Abs. 1 LBO bleibt gleich                                   |                                                                    |                                                                        |
|                                                                | § 9 Abs. 2 Satz 1 LBO n.F.                                         | § 1 Abs. 1 LBOAVO                                                      |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 bis Satz 5 LBO bleiben gleich <sup>88</sup>  |                                                                    |                                                                        |
|                                                                | § 9 Abs. 3 LBO n.F.                                                | § 1 Abs. 2 LBOAVO                                                      |
|                                                                | § 9 Abs. 4 LBO n.F. <sup>89</sup>                                  | § 9 Abs. 3 LBO a.F.                                                    |
| § 15 Abs. 1 bis Abs. 5 Satz 1 LBO bleiben gleich <sup>90</sup> |                                                                    |                                                                        |
|                                                                | § 15 Abs. 5 Satz 3 bis 5 LBO n.F.                                  | § 2 Abs. 1 LBOAVO                                                      |
|                                                                | § 15 Abs. 6 Satz 2 bis 8, <sup>91</sup> Abs. 7 und Abs. 8 LBO n.F. | § 2 Abs. 2 bis 5 LBOAVO                                                |



|                                                                         |                                                             |                                      |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| § 16 Abs. 1 bis 3 LBO bleiben gleich                                    |                                                             |                                      |
|                                                                         | § 16 Abs. 4 bis 8 LBO n.F.                                  | § 3 Abs. 1 bis 5 LBOAVO              |
|                                                                         | § 16 Abs. 9 bis 10 LBO n.F.                                 | § 13 Abs. 1 und 2 LBOAVO             |
|                                                                         | § 27 Abs. 1 und 2 LBO n.F. <sup>92</sup>                    | § 4 Abs. 1 und 2 LBOAVO              |
|                                                                         | § 27a Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 27 Abs. 2 LBO a.F.                 |
|                                                                         | § 27a Abs. 2 bis 5 Satz 1 LBO n.F. <sup>93</sup>            | § 5 Abs. 1 bis 4 LBOAVO              |
|                                                                         | § 27b Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 27 Abs. 3 LBO a.F.                 |
|                                                                         | § 27b Abs. 2 bis 6 LBO n.F.                                 | § 6 Abs. 1 bis 5 LBOAVO              |
|                                                                         | § 27c Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 27 Abs. 4 LBO a.F.                 |
|                                                                         | § 27c Abs. 2 bis 11 LBO n.F. <sup>94</sup>                  | § 7 Abs. 1 bis 10 LBOAVO             |
|                                                                         | § 27d Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 27 Abs. 5 LBO a.F.                 |
|                                                                         | § 27d Abs. 2 bis 4 LBO n.F. <sup>95</sup>                   | § 8 Abs. 1 bis 3 LBOAVO              |
|                                                                         | § 27e Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 27 Abs. 6 LBO a.F.                 |
|                                                                         | § 27e Abs. 2 bis 9 LBO n.F.                                 | § 9 Abs. 1 bis 8 LBOAVO              |
| § 28 Abs. 1 Satz 1 bis 2 LBO sowie<br>§ 28 Abs. 1 Satz 5 bleiben gleich |                                                             |                                      |
|                                                                         | § 28 Abs. 1 Satz 3 bis 4 LBO n.F.                           | § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBOAVO a.F. |
|                                                                         | § 28 Abs. 2 bis 6 LBO n.F. <sup>96</sup>                    | § 10 Abs. 2 bis 6 LBOAVO             |
|                                                                         | § 28a Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 28 Abs. 2 LBO a.F.                 |
|                                                                         | § 28a Abs. 2 bis 9 LBO n.F. <sup>97, 98, 99, 100, 101</sup> | § 11 Abs. 1 bis 8 LBOAVO             |
|                                                                         | § 28b Abs. 1 LBO n.F.                                       | § 28 Abs. 3 LBO a.F.                 |



|                                                   |                                                 |                                          |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|
|                                                   | § 28b Abs. 2 bis 7 LBO n.F. <sup>102, 103</sup> | § 12 Abs. 1 bis 6 LBOAVO                 |
|                                                   | § 28c Abs. 1 bis 2 LBO n.F.                     | § 13 Abs. 2 bis 4 LBOAVO                 |
| § 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 LBO bleiben gleich |                                                 |                                          |
|                                                   | § 29 Abs. 2 Satz 4 und 5 LBO n.F.               | § 14 Abs. 4 LBOAVO                       |
|                                                   | § 29 Abs. 3 bis Abs. 6 LBO n.F.                 | § 14 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 LBOAVO |
|                                                   | § 29 Abs. 7 LBO n.F.                            | § 14 Abs. 6 LBOAVO                       |
|                                                   | § 29 Abs. 8 und Abs. 9 LBO n.F.                 | § 18 Abs. 1 und Abs. 2 LBOAVO            |
|                                                   | § 30 Abs. 1 LBO n.F.                            | § 30 LBO a.F.                            |
|                                                   | § 30 Abs. 2 bis 6 LBO n.F.                      | § 15 Abs. 1 bis Abs. 5 LBOAVO            |
|                                                   | § 31 Abs. 1 LBO n.F.                            | § 31 LBO a.F.                            |
|                                                   | § 31 Abs. 2 bis Abs. 4 LBO n.F.                 | § 16 Abs. 1 bis Abs. 3 LBOAVO            |
|                                                   | § 33 Abs. 3 bis 5 LBO n.F.                      | § 17 Abs. 1 bis 3 LBOAVO                 |
|                                                   | § 75 Abs. 1 Nr. 2 LBO n.F.                      | § 19 Nr. 1 und 2 LBOAVO                  |

## 10. Bestandsschutz

Bis dato hatten Nutzungsänderungen i.S.v. § 50 Abs. 2 LBO a.F. zur Folge, dass der Bestandsschutz für die Räume, deren Nutzung geändert werden soll, entfällt. Auch bei Nutzungsänderungen hatte das Vorhaben gem. § 50 Abs. 5 LBO allen gegenwärtig geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. § 27f LBO n.F. bzw. § 28d LBO n.F. befreien Bauherren nun von der Folge, dass Nutzungsänderungen und Änderungen der Bausubstanz zur Anpassung der brandschutzbezogenen Anforderungen

- bei tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteilen und
- Bauteilen in Rettungswegen

verpflichten, soweit



- kein Sonderbau vorliegt (§ 38 LBO) und
- die bauordnungsrechtliche Generalnorm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LBO eingehalten wird. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn „die bauzeitlich erforderlichen Brandschutzanforderungen an Gebäude mit Wohnnutzung gewahrt werden und Belange der Standsicherheit ausreichend berücksichtigt werden.“

Zwar war es auch vor dieser LBO-Reform möglich, von brandschutzbezogenen Anforderungen an tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteilen bzw. Bauteilen in Rettungswegen über § 56 Abs. 2 LBO abzuweichen. Allerdings machten die Baurechtsbehörden davon nur zurückhaltend Gebrauch.<sup>104</sup>

§ 58 Abs. 6 LBO und §§ 76 Abs. 1 und 2 LBO a.F. (jetzt überführt in § 76 Abs. 2 und 3 LBO n.F.) bleiben jeweils inhaltlich unberührt, sodass auch weiterhin bei Bedrohung von Leben und Gesundheit eine Anpassung an aktuelle Brandschutznormen verlangt werden kann. Da Brandschutzmängel grundsätzlich eine Bedrohung für Leib und Gesundheit darstellen können, bleibt abzuwarten, inwieweit die Reform die erhoffte Beschleunigung bringt.

§ 27f Abs. 2 und Abs. 3 LBO n.F. bzw. § 28d i.V.m. §§ 27f Abs. 2 und 3 LBO n.F. führen zu Erleichterungen beim Brandschutz, wenn ein Dachgeschossausbau oder eine Aufstockung vorgenommen wird. Hier bestand bislang regelmäßig das Problem, dass die Bestandsgebäude in die Gebäudeklasse 4 bzw. 5 „rutschten“ und die dortigen umfassenden Brandschutzanforderungen zu erfüllen hatten.

Um das Bauen im Bestand nach dem Ziel des Gesetzes zu vereinfachen und um den Inhalt und die Reichweite des Bestandsschutzes klar und verständlich festzulegen, sieht das Gesetz folgende Definition unter § 76 Abs. 1 LBO n.F. vor:

„Eine bauliche Anlage genießt Bestandsschutz, soweit sie genehmigt und genehmigungskonform errichtet worden ist und den Umfang der genehmigten Nutzung nicht verlassen hat. Eine bauliche Anlage genießt auch Bestandsschutz, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat oder wenn die bauliche Anlage zu einem späteren Zeitpunkt hätte genehmigt werden können und die Anlage nicht zwischenzeitlich zu anderen Zwecken genutzt wird.“

Durch die Bestandsschutzregelung sollen betroffene Bauherren darauf vertrauen können, dass rechtmäßig Bestehendes weiterhin Bestand hat. § 76 Abs. 1 LBO n.F. regelt daher sowohl den formellen als auch den materiellen Bestandsschutz.<sup>105</sup> Letzteres bedeutet, dass eine bauliche Anlage auch ohne (formelle) Baugenehmigung als bestandsgeschützt gelten kann, wenn die bauliche Anlage zum Errichtungszeitpunkt oder einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig – und damit genehmigungsfähig – war und zwischenzeitlich nicht zu anderen Zwecken genutzt wird. Eine bauliche Anlage, die weder genehmigt wurde noch zu irgendeinem Zeitpunkt seit ihrer Errichtung genehmigungsfähig war, wird daher auch durch diese Regelung nicht bestandsgeschützt sein.<sup>106</sup>

## 11. Reform der Abstandsflächen

Die Abstandsflächenregelungen werden durch mehrere Neuregelungen vereinfacht.

### a) § 5 Abs. 1 Satz 3 LBO n.F.



§ 5 Abs. 1 Satz 3 LBO n.F. ist wie folgt gefasst:

„Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist nicht erforderlich, wenn nach einer festgesetzten oder in der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vorhandenen Bauweise unabhängig von der Bebauung auf dem Nachbargrundstück an die Grenze gebaut werden darf.“

Diese Änderung soll zu einer einfacheren Grenzbebauung im unbeplanten Innenbereich führen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBO ist eine Abstandsfläche vor Außenwänden an Grundstücksgrenzen dann nicht erforderlich, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls an die Grenze gebaut wird. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 LBO a.F. ist die öffentlich-rechtliche Sicherung nicht erforderlich, wenn nach den Festsetzungen einer abweichenden Bauweise unabhängig von der Bebauung auf dem Nachbargrundstück an die Grenze gebaut werden darf. Nach der bisherigen Regelung musste eine Abstandsfläche u.a. dann nicht eingehalten werden, wenn nach den Festsetzungen des Bebauungsplans unabhängig von der Bebauung auf dem Nachbargrundstück an die Grenze gebaut werden durfte.<sup>107</sup>

Mit der Neuregelung unter Satz 3 soll es für die Grenzbebauung nicht mehr allein darauf ankommen, ob und welche Bauweise durch einen Bebauungsplan festgesetzt wird. Auch im unbeplanten Innenbereich kann fortan ohne öffentlich-rechtliche Sicherung für die Grenzbebauung auf dem Nachbargrundstück dann an die Grenze gebaut werden, wenn dies nach der Maßgabe der näheren Umgebung zulässig ist.<sup>108</sup>

## b) § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO n.F.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO a.F. werden die Höhen von Giebelflächen wie folgt auf die Wandhöhe angerechnet:

„Die Höhe einer Giebelfläche zur Hälfte des Verhältnisses, in dem ihre tatsächliche Fläche zur gedachten Gesamtfläche einer rechteckigen Wand mit denselben Maximalabmessungen steht.“

Diese Berechnungsmethode hat in der Praxis dazu geführt, dass die Giebelfläche zu einem Viertel auf die Wandhöhe angerechnet wurde.<sup>109</sup>

Das Reformgesetz vereinfacht diese Anrechnung der Giebelfläche auf die Wandhöhe sprachlich und inhaltlich durch § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO n.F., indem danach „die Höhe einer Giebelfläche zu einem Viertel (auf die Wandhöhe angerechnet werden); die Giebelfläche beginnt an der Horizontalen durch den untersten Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.“

## c) § 5 Abs. 5 Satz 2 LBO n.F.

§ 5 Abs. 5 Satz 2 LBO n.F. ist wie folgt gefasst:



„Auf die Wandhöhe werden nicht angerechnet

1.

die Aufstockung rechtmäßig bestehender Gebäude um bis zu zwei Geschosse sowie die Errichtung von Dachgauben und Zwerchgiebeln, wenn sie der Schaffung oder Erweiterung von Wohnraum dienen, in den durch die Außenwände vorgegebenen Grenzen erfolgen und die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,

2.

das Anbringen oder Aufstellen von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung auf Dächern bis zu einer Anlagenhöhe von 1,5 m,

3.

die nachträgliche Dämmung des Daches bis zu einer Dicke von 0,30 m.“

In Nr. 1 wird die bisherige Aufstockungsregelung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 LBO a.F. in Teilen übernommen, allerdings sowohl dem Inhalt als auch der Reichweite nach abgeändert. Die Regelung greift nur noch für rechtmäßig bestehende Gebäude und damit für jene Gebäude, die dem Bestandsschutz unterliegen.<sup>110</sup> Auch Dachgauben und Zwerchgiebeln sind neben der Aufstockung zulässig, da sie in der Planung und Errichtung oftmals günstiger sind.<sup>111</sup> Für beide bauliche Maßnahmen gilt die Einschränkung, dass sie der Wohnraumschaffung dienen müssen. Zudem dürfen die durch die Außenwände vorgegebenen Grenzen nicht überschritten werden, wodurch vor allem auskragende Aufstockungen vermieden werden sollen.<sup>112</sup>

Neu eingefügt werden die Inhalte unter Nr. 2 und Nr. 3, wodurch die Tatbestände bei der Nichtanrechnung auf die Wandhöhe für die Anbringung von Solaranlagen und Dämmmaßnahmen auf dem Dach erweitert werden.

## d) § 5 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 LBO a.F.

§ 5 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 LBO a.F. wird gestrichen. Nach der bisherigen Regelung war unter § 5 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 LBO a.F. vorgesehen, dass die Dämmung und die Solaranlage auf dem Dach und an der Fassade abstandsflächenrechtlich nicht getrennt betrachtet wurden. Die Dachdämmung war auf das zulässige Maß von 0,30 m bei der Außenwanddämmung anzurechnen. Das Gleiche hat für Solaranlagen auf dem Dach gegolten. Wärmedämmungen und Solaranlagen auf der Fassade und auf dem Dach blieben damit nur bis zu einem rechnerischen Gesamtmaß von 0,30 m vor der Außenwand abstandsflächenrechtlich außer Betracht.<sup>113</sup>

Durch die Streichung des § 5 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 LBO a.F. soll eine maximale Erleichterung bei der Anbringung von Dämmmaßnahmen und Solaranlagen an der Fassade und auf dem Dach erreicht werden.<sup>114</sup> Durch die Trennung von Maßnahmen auf dem Dach von solchen an der Außenwand muss eine abstandsflächenrechtliche



Anrechnung der Maßnahmen auf dem Dach auf das zulässige Maß von 0,30 vor der Außenwand nicht mehr erfolgen.<sup>115</sup> Dadurch werden die Anbringung von Dämmmaßnahmen und die Nutzung regenerativer Energien auf dem Dach und an der Fassade gefördert.<sup>116</sup>

#### e) § 6 Abs. 1 Satz 2 LBO n.F.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 LBO n.F. ist wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung der Wandhöhe nach Satz 1 Nr. 2 ist der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen; hinsichtlich der Anrechnung auf die Wandhöhe findet § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

§ 6 Abs. 1 Satz 1 LBO nennt bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen der baulichen Hauptanlage zulässig errichtet werden dürfen, ohne dass sie eigene Abstandsflächen einzuhalten haben. U.a. sind in den Abstandsflächen baulicher Anlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> zulässig. § 6 Abs. 1 Satz 2 LBO n.F. legt fest, dass für die Ermittlung der Wandhöhe der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen ist.

Durch die Verweisung in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LBO n.F. auf § 5 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 LBO n.F. wird klargestellt, was auf die Wandhöhe angerechnet werden muss und was nicht. Interessant erscheint, dass § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 LBO n.F. bei der Verweisung nicht einbezogen ist, sodass Aufstockungen von Garagen, Gewächshäusern und Gebäude ohne Aufenthaltsräume stets auf die Wandhöhe anzurechnen sind. Zudem wird zur Förderung erneuerbarer Energien mit dem Verweis auf § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 LBO n.F. klargestellt, dass das Anbringen oder Aufstellen von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung auf Dächern bis zu einer Anlagenhöhe von 1,5 m sowie die nachträgliche Dämmung des Daches bis zu einer Dicke von 0,30 m nicht auf die Wandhöhe von Garagen, Gewächshäusern und Gebäuden ohne Aufenthaltsräume angerechnet werden.

#### f) § 6 Abs. 1 Satz 4 LBO n.F.

In § 6 Abs. 1 LBO ist ein Satz 4 mit folgendem Inhalt angefügt worden:

„Der Anwendung des Satzes 1 Nummer 2 steht eine Nutzung der Dachfläche der baulichen Anlagen zu anderen Zwecken nicht entgegen.“

Durch diesen Zusatz wird sichergestellt, dass privilegierte bauliche Anlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 LBO ihre Privilegierung nicht dadurch verlieren, dass die Dachflächen dieser baulichen Anlagen zu anderen Zwecken, bspw. als Dachterrasse, genutzt werden.<sup>117</sup>



Insoweit erfolgt durch den Gesetzgeber eine Reaktion auf das Urt. des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) v. 20.09.2016 (11 S 2070/14). In diesem Fall wurde eine Baugenehmigung teilweise aufgehoben, da die auf der Grenzgarage vorgesehene Dachterrasse nicht unter die Privilegierung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO fiel. Der VGH BW ging davon aus, dass die baulichen Anlagen, welche entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 LBO keine Abstandsfläche zum Nachbargrundstück einzuhalten haben, in § 6 Abs. 1 Satz 1 LBO abschließend aufgeführt sind.<sup>118</sup> Nach § 2 Abs. 8 Satz 2 und Satz 3 LBO sind Garagen Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume keine Garagen darstellen.<sup>119</sup> Das Gericht stellt darauf ab, dass bei der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO privilegierten Garage die Grenzbebauung aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung erfolgt, die nur für diese bestimmte Nutzungsart Anwendung findet. Eine Garage ist nach dem Gericht gerade wegen ihres besonderen Verwendungszwecks, nämlich nur der Aufnahme des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs, und aufgrund einer speziellen gesetzgeberischen Entscheidung in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 LBO ohne Einhaltung von Abstandsflächen an der Nachbargrenze zulässig.

Nach der gesetzgeberischen Entscheidung sind Störungen der Nachbargrundstücke durch vorübergehende menschliche Aktivitäten (wie Ein- und Ausfahrt des Pkw, Aufräumen der Garage), die zwangsläufig mit der entsprechenden typischen Nutzung der Garage verbundenen sind, hinzunehmen. Sonstige Gebäude, die ebenfalls die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO genannten Abmessungen einhalten, sind auch nur dann privilegiert, wenn sie keine Aufenthaltsräume haben, d.h. nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Insbesondere die Tatsache, dass selbst kleine Gebäude mit Aufenthaltsräumen nicht nach Nr. 2 privilegiert werden, verdeutlicht nach Ansicht des VGH BW, dass auch eine Garage, die nicht nur zum Abstellen des Fahrzeugs genutzt wird, sondern zusätzlich die Bestimmung und Eignung für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen hat, keine abstandsflächenrechtlich privilegierte Grenzgarage mehr sein kann.<sup>120</sup> Dabei spielt es keine Rolle, dass dieser Aufenthalt nur auf dem Dach der Garage erfolgt. Die (Stör-) Wirkungen einer Garage mit Dachterrasse auf die Nachbarschaft sind nach dem VGH BW zwangsläufig andere als die einer reinen Garage und von der gesetzgeberischen Grundentscheidung der Privilegierung einer Grenzgarage nicht mehr umfasst, mithin unzulässig.<sup>121</sup>

Durch die Neuregelung in § 6 Abs. 1 Satz 4 LBO n.F. wäre die Dachterrasse auf der Grenzgarage im vorliegenden Fall unter die privilegierte Anlage nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO gefallen und damit abstandsflächenrechtlich zulässig gewesen.

## g) § 56 Abs. 2 Nr. 5 LBO n.F.

Weiter soll der Abweichungstatbestand nach § 56 Abs. 2 LBO um eine Nr. 5 erweitert werden. Abweichungen von den §§ 4 bis 37 LBO sind danach neuerdings auch zuzulassen „zur Ersetzung eines rechtmäßig errichteten Gebäudes an gleicher Stelle durch ein Gebäude höchstens gleicher Abmessung in Bezug auf Abweichungen von den Anforderungen des § 5.“

Damit soll das Bauen im Bestand erleichtert werden.<sup>122</sup> Sofern bestehende und rechtmäßig errichtete Gebäude verändert, abgerissen und neu errichtet oder die Nutzung geändert wird und diese Gebäude mit den gleichen Abmessungen nach der Veränderung, Neuerrichtung oder Nutzungsänderung weiterverwendet werden, sollen sie nicht den ggf. zu diesem Zeitpunkt geltenden nachteiligen Abstandsflächenregelungen unterworfen werden.<sup>123</sup> Insoweit kann eine Befreiung durch die Baurechtsbehörde erteilt werden; einmal rechtmäßig errichtete Gebäude können damit abstandsflächenrechtlich einer weiteren Verwendung zugeführt werden.<sup>124</sup>



## 12. Neugestaltung der Kinderspielplatzverpflichtung

§ 9 LBO bleibt in Abs. 1 unangetastet. Änderungen in § 9 Abs. 2 LBO sowie ein neu eingefügter § 9 Abs. 3 LBO bringen inhaltlich keinerlei Neuerungen mit sich, sondern überführen lediglich die Vorgaben aus den bisherigen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der LBOAVO in die LBO.

Dagegen enthält § 9 Abs. 4 LBO n.F. nicht unwesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Ablöseregelung von Kinderspielplätzen in § 9 Abs. 3 LBO a.F.

Während § 9 Abs. 3 LBO a.F. nämlich die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur sog. Kinderspielplatz-Ablösung in Geld ermächtigte, nicht aber verpflichtete, sieht § 9 Abs. 4 LBO n.F. nunmehr ein echtes „Wahlrecht des Bauherrn“<sup>125</sup> vor. Von einer schon vor Jahrzehnten geforderten Maßgabe, wonach bei der Realisierung größerer Bauvorhaben nur in Ausnahmefällen auf die Errichtung privater Spielplätze verzichtet werden sollte,<sup>126</sup> nimmt der Landesgesetzgeber sonach im Interesse eines ohne Spielplatz ggf. schneller möglichen Bauens Abstand.

Statt des bisherigen Zustimmungserfordernisses der Gemeinde im Sinne eines Einverständnisses genügt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 LBO n.F. fortan das „Benehmen“ der Gemeinde bei der Festlegung des Geldbetrags zur Ablösung der Kinderspielplatz-Verpflichtung. Die Baurechtsbehörde könnte sich demzufolge im Konfliktfall über den Standpunkt der Gemeinde hinwegsetzen, womit praktisch allerdings vor allem dann nicht regelmäßig zu

rechnen ist, wenn die Gemeinden zukünftig noch häufiger angemessene Ablösungsrichtlinien für die Kinderspielplatz-Verpflichtung erlassen,<sup>127</sup> wie sie vor allem für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen verbreitet(er) sind.

Der Ablösebetrag muss neuerdings nicht mehr – wie noch nach § 9 Abs. 3 Satz 2 LBO a.F. – zwingend für die Errichtung oder den Ausbau eines nahegelegenen, gefahrlos erreichbaren kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden. Vielmehr soll der Geldbetrag (jetzt nur noch) vorrangig für die Errichtung oder den Ausbau eines nicht mehr näher eingegrenzten („beliebigen“) kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden (§ 9 Abs. 4 Satz 2 LBO n.F.). Der kommunale Kinderspielplatz, für deren Errichtung oder Ausbau der Geldbetrag verwendet wird, muss nach Sinn und Zweck nur innerhalb des Gemeindegebiets liegen, innerhalb dessen das Bauvorhaben realisiert wird. Obendrein kann der Geldbetrag ausnahmsweise neuerdings auch für die Instandhaltung (bereits bestehender) kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden (§ 9 Abs. 4 Satz 3 LBO n.F.). Das war vor der LBO-Reform noch ausgeschlossen.<sup>128</sup>

Da der Landesgesetzgeber keine eingrenzenden Kriterien zur konkreten Anwendung der Ausnahmen in § 9 Abs. 4 Satz 3 LBO n.F. vorgibt, ist ein eher freier und pragmatischer, an den aktuellen lokalen Bedürfnissen orientierter Umgang durch die Kommunalverwaltungen mit den Ablösebeträgen zu erwarten. Die LBO-Reform flexibilisiert insgesamt den Umgang mit Ablösebeiträgen vor Ort, was nicht zuletzt im Geiste der kommunalen Selbstverwaltung begrüßenswert erscheint.

## II. Kurzfazit und Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob die gesetzlichen Maßnahmen tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielen und ob die negativen Begleiterscheinungen, die von Kritikern befürchtet werden, vermieden werden können.



Die Änderungen treten im Wesentlichen drei Monate nach Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft, also zum 28.06.2025. § 77 Abs. 1 LBO n.F. bestimmt, dass die „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingeleiteten Verfahren nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen [sind]. Die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind in diesen Verfahren nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.“

- 
- \* Der Autor Krebs ist Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Der Autor Klett ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Der Autor Himmelsbach ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Alle drei Autoren sind für die Kanzlei Schrade & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB u.a. im Bereich des Baurechts tätig.
- 1 Soweit die LBO unverändert fortgilt, wird auf die Angaben von a.F. (für „alte Fassung“) bzw. n.F. (für „neue Fassung“) verzichtet.
- 2 Stellungnahme des Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. v. 18.09.2024.
- 3 Pressemitteilung v. 06.11.2023: Bund und Länder einigen sich auf Pakt für schnelleres Planen und Bauen, zuletzt abgerufen am 23.03.2025 unter [https://www.bmwbsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/11/MPK.html?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.bmwbsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/11/MPK.html?utm_source=chatgpt.com).
- 4 Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2025, Nr. 25 v. 28.03.2025.
- 5 Es fehlen insb. die Anpassungen im Gesetz zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBtAbkG) sowie im Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz (BauPMÜDG) sowie die Änderungen zur Barrierefreiheit.
- 6 Krämer, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK Bauordnungsrecht Baden-Württemberg, 31. Edition v. 01.02.2025, § 52 Rdnr. 7.
- 7 LT-Drucks. 17/8022, S. 55.
- 8 LT-Drucks. 17/8022, S. 55.
- 9 In manchen Bundesländern ist bereits eine Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren eingeführt worden, siehe exemplarisch § 65 HBO und § 66 RhPflBauO.
- 10 LT-Drucks. 17/8022, S. 57; Schemmer, in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, 66. Edition v. 01.01.2025, § 42a Rdnr. 7.
- 11 Vgl. Hornmann, in: Hornmann, Hessische Bauordnung (HBO), 4. Auf. 2022, § 65 Rdnr. 63a; Schemmer (Fn. 10), § 42a Rdnr. 15; OVG Saarlouis, Urt. v. 12.02.2009 – 2 A 256/08; a.A. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 42a Rdnr. 30; Baer/Wiedmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Bände zum VwVfG, Band III, 5. Erg.Lfg. Juli 2024, § 42a Rdnr. 60.
- 12 Allerdings hat vor dem Erlass solch repressiver Eingriffsmaßnahmen voraussichtlich eine Aufhebung der fiktiven Baugenehmigung nach den §§ 48 ff. LVwVfG zu erfolgen und insb. das Rücknahmeermessen i.S.d. § 48 Abs. 1 LVwVfG ist zu betätigen (vgl. Ramsauer (Fn. 11), § 42a Rdnr. 18; Schemmer (Fn. 10), § 42a Rdnr. 8; Hornmann (Fn. 11), § 65 Rdnr. 66; Schild, in: Pützenbacher/Spannowsky, BeckOK Bauordnungsrecht Hessen, 28. Edition v. 01.10.2024, § 65 Rdnr. 67). Dies dürfte nicht gelten, soweit das Vorhaben gegen eine relevante öffentlich-rechtliche Vorschrift verstößt, die nicht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, da insoweit keine Regelung i.S.d. § 35 Satz 1 LVwVfG getroffen worden ist (vgl. Hornmann (Fn. 11), § 65 Rdnr. 66).



- 13 LT-Drucks. 17/8022, S. 57; vgl. Hornmann (Fn. 11), § 65 Rdnr. 62.
- 14 Vgl. Ramsauer (Fn. 11), § 42a Rdnr. 3, 21; vgl. Baer/Wiedmann (Fn. 11), § 42a Rdnr. 63.
- 15 Vgl. Ramsauer (Fn. 11), § 42a Rdnr. 21.
- 16 BVerwG, NJW 1974, 1260 (1262) [BVerwG 25.01.1974 - BVerwG IV C 2 /72]; vgl. OVG Münster, Urt. v. 04.09.2008 – 7A 2358/07.
- 17 BVerwG, NVwZ 1988, 532; OVG Münster, Beschl. v. 07.08.2000 – 10 B 930/00.
- 18 LT-Drucks. 17/8022, S. 72.
- 19 So auch Schulz, in: ER 02.25, S. 62.
- 20 Das ist eine Anlage, die Solarenergie nutzt, um Wasserstoff zu erzeugen.
- 21 Dabei wird Gas mit Wasserdampf gemischt. Es entstehen Kohlenmonoxid (später Kohlendioxid) und Wasserstoff. In der Brennstoffzelle reagiert dieser Wasserstoff dann zusammen mit Sauerstoff, woraus Energie gewonnen wird.
- 22 LT-Drucks. 17/8022, S. 72.
- 23 LT-Drucks. 17/8022, S. 72.
- 24 LT-Drucks. 17/8022, S. 72.
- 25 LT-Drucks. 17/8022, S. 72.
- 26 Vgl. Hinsch, in: Schulz, Handbuch Wind- und Solarprojekte, 2. Aufl. 2025, Kapitel 2 Rdnr. 512: „Sofern keine Zulassungsentscheidung erforderlich ist, sind Umweltverbände auf Anregungen zum Einschreiten beschränkt; ein Verbandsklagerecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG besteht nur, wenn es um die Überwachung zulassungsbedürftiger Vorhaben geht. Auch das Verbandsklagerecht aus § 64 BNatSchG hilft hier nicht weiter, da diese Konstellation nicht erfasst ist.“; vgl. ferner Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, April 2018, § 1 UmwRG Rdnr. 121.
- 27 Z.B. die Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, die störfallrechtliche Genehmigung gem. § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG oder Genehmigungen nach den Waldgesetzen; z.B. Anzeigen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG oder nach § 40 Abs. 1 AwSV.
- 28 Siehe zur Kritik für die Ausweitung der Verfahrensfreiheit, <https://kapellmann.de/de/beitraege/auswirkungen-der-verfahrensfreiheit-nach-der-baybo-aenderung>, zuletzt abgerufen am 23.03.2025.
- 29 Vgl. <https://kapellmann.de/de/beitraege/auswirkungen-der-verfahrensfreiheit-nach-der-baybo-aenderung>, zuletzt abgerufen am 23.03.2025.
- 30 Die höheren Baurechtsbehörden in Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 LBO.
- 31 Vgl. Quaas, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 69 Rdnr. 3.
- 32 LT-Drucks. 17/8022, S. 69.
- 33 Vergleichbare Regelungen haben z.B. geschaffen: Bayern (Art. 73a Abs. 4 BayBO), Hessen (§ 77a Abs. 3 HBO), NRW (§ 66 Abs. 3 BauO); in M-V hat die oberste Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Typengenehmigungen anderer Länder anzuerkennen (§ 72a Abs. 3 LBauO M-V).
- 34 Vgl. oben unter I.1.
- 35 Siehe Ziff. 18.2.4.3 der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW) v. 01.03.2024.
- 36 LT-Drucks. 17/8022, S. 55.
- 37 Siehe dazu noch sogleich unten unter I.7.
- 38 Siehe I. 5.
- 39 Vgl. Gassner, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 55 Rdnr. 33.
- 40 LT-Drucks. 17/8022, S. 56.
- 41 Vgl. dazu nur BVerwG, NJW 1974, 1260 (1262) [BVerwG 25.01.1974 - BVerwG IV C 2 /72].
- 42 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen.
- 43 Vgl. Porsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Bände zur VwGO, Band I, 46. Erg.Lfg. August 2024, Vorbemerkung § 68 Rdnr. 11; näher dazu Vaagt, ZRP 2011, 212 ff.
- 44 Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetzkommentar, Werkstand 105. Erg.Lfg. August 2024, Art. 19, Rdnr. 249; Vaagt, ZRP 2011, 211 (213) m.w.N.
- 45 Siehe Vaagt, ZRP 2011, 211 m.w.N.
- 46 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Bayern – v. 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 v. 29.06.2007, S. 390).



- 47 LT-Drucks. 15/7252, S. 9.
- 48 Siehe dazu Baer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Bände zum VwVfG, Band IV, 5. Erg.Lfg. Juli 2024, Vorbemerkung § 79, Rdnr. 23 m.w.N.
- 49 Zur ursprünglichen Abschaffung van Nieuwland, NdVBl. 2007, 38 ff.
- 50 LT-Drucks. 15/1121, S. 22.
- 51 Vgl. insoweit zu einer empirischen Erhebung denkmalschutzrechtlicher Widerspruchsverfahrenszahlen aus Bayern Eibner, Die Abschaffung des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens in Bayern, 2010, S. 80.
- 52 Allgemein dazu etwa Schmidt/Nauheim-Skrobek, DVP 2014, 3 (7 ff.); Steinbeiß-Winkelmann, NVwZ 2009, 686 (687 ff.); spezifischer zu Vor- und Nachteilen der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im öffentlichen Baurecht Vaagt, ZRP 2011, 211 (213 f.).
- 53 LT-Drucks. 17/8022, S. 74.
- 54 Vgl. Baer (Fn. 48), Vorbemerkung § 79 Rdnr. 25.
- 55 Vaagt, ZRP 2011, 211 (213) m.w.N.
- 56 Vgl. Baer (Fn. 48), Vorbemerkung § 79 Rdnr. 25.
- 57 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255/22).
- 58 Art. 1 der Richtlinie 2005/36/EG.
- 59 Erwägungsgrund Nr. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.
- 60 Vgl. <https://bak.de/position/keine-beschaenkte-bauvorlageberechtigung-in-landesbauordnungen/>, zuletzt abgerufen am 23.03.2025.
- 61 VVV 2018/2291 – Bauvorlageberechtigung.
- 62 Vgl. <https://bak.de/position/keine-beschaenkte-bauvorlageberechtigung-in-landesbauordnungen/>, zuletzt abgerufen am 23.03.2025; LT-Drucks. 17/8022, S. 58.
- 63 Architektengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung v. 28.03.2011 (GBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.04.2024 (GBl. Nr. 30, S. 1, 5).
- 64 In die Liste der Entwurfsverfasser wird von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eingetragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.
- 65 D.h. der Begünstigte muss im Besitz einer der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung der „Listeningenieure“ nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO a.F. vergleichbaren Berechtigung sein, vgl. Hofmeister/Mayer, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 43 Rdnr. 71.
- 66 D.h. der Begünstigte musste zur Erlangung seiner Berechtigung den Anforderungen des § 43 Abs. 6 Satz 1 LBO a.F. an „Listeningenieure“ vergleichbare Anforderungen erfüllen, vgl. Hofmeister/Mayer, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 43 Rdnr. 71. Voraussetzung ist, dass diese Personen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vergleichbar eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens haben und eine vergleichbare praktische Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum vorweisen müssen.
- 67 LT-Drucks. 17/8022, S. 58.
- 68 Vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO a.F.
- 69 Vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO a.F.
- 70 LT-Drucks. 17/8022, S. 68.
- 71 LT-Drucks. 17/8022, S. 68.
- 72 Vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO a.F.
- 73 Die Ausbildungsinhalte des Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen, welche erforderlich sind, um als bauvorlageberechtigt i.S.v. § 63 Abs. 3 Nr. 3 LBO n.F. angesehen zu werden, sind in den Leitlinien im Anhang 2 zur neuen LBO aufgeführt.
- 74 Die Ausbildungsinhalte des Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen, welche erforderlich sind, um in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen zu werden, sind in den Leitlinien im Anhang 2 zur LBO n.F. aufgeführt.
- 75 Vgl. § 43 Abs. 6 Satz 1 LBO a.F.
- 76 Insoweit wird auf den Anhang 2 n.F. und die dortigen Leitlinien verwiesen.
- 77 Die Einzelheiten in der Satzung müssen allerdings berücksichtigen, dass der Antragsteller zumindest über einen Ausbildungsnachweis verfügen muss, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Art. 11 Buchst. b), c), d) oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Sofern der Antragsteller eine Berufsqualifikation nach Art. 11 Buchst. a) der Richtlinie 2005/36/EG vorweisen kann, kann die Ingenieurkammer auch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.
- 78 Vgl. zur Liste der Entwurfsverfasser, § 43 Abs. 6 Satz 5–7 LBO a.F.
- 79 LT-Drucks. 17/8022, S. 66; zum Eintragungsverfahren nach § 63d LBO n.F. sogleich.
- 80 Dies kann nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG ein Befähigungsnachweis eines Mitgliedsstaates, ein Zeugnis oder ein Diplom sein, wobei an die Dauer der Ausbildung und den Erwerb von Berufspraxis unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Insoweit



werden in Art. 11 der Richtlinie verschiedene Qualifikationsniveaus beschrieben.

- 81 Nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG müssen die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise von einer durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedsstaats bekannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Zudem muss bescheinigt sein, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers unmittelbar unter dem Niveau liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert. Schließlich muss bescheinigt werden, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.
- 82 § 63a Abs. 1 Nr. 2 LBO n.F. sieht mindestens eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden vor.
- 83 Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen von einer benannten zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt worden sein; bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert; bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.
- 84 Insoweit wird auf die Leitlinien in Anhang 2 n.F. verwiesen.
- 85 Insoweit wird auf den Anhang VII Nr. 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie Anhang VII Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie verwiesen.
- 86 Dabei geht es um die Überprüfung, ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist; ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.
- 87 LT-Drucks. 17/8022, S. 59.
- 88 In § 9 Abs. 2 Satz 5 LBO n.F. wird lediglich die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- 89 Zu den Änderungen im § 9 Abs. 4 LBO n.F. im Vergleich zu § 9 Abs. 3 LBO a.F. s.u. unter I.12.
- 90 Auch § 15 Abs. 5 Satz 2 LBO bleibt weitgehend unverändert; es wird lediglich eine zweite Ausnahme vom zweiten Rettungsweg eingeführt: „Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn der erste Rettungsweg aus einem Geschoss einer Nutzungseinheit, welches einen Aufenthaltsraum enthält, ebenerdig unmittelbar ins Freie führt“.
- 91 In § 15 Abs. 6 Satz 5 LBO n.F. wurde ergänzend die damalige Ermessensvorschrift („Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden“) in eine gebundene Entscheidung („Hiervon ist eine Ausnahme zuzulassen“) umgewandelt.
- 92 In § 27 Abs. 1 Satz 2 LBO n.F. wurde als zweite Alternative ergänzend „oder maßgebliche Lasten“ eingefügt.
- 93 Nach § 27a Abs. 5 Satz 2 LBO n.F. sind nunmehr auch „hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 73a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammaren Baustoffen zulässig“.
- 94 In § 27c Abs. 6 Satz 1 LBO n.F. wurde als zweite Alternative ergänzend „oder die Bedachung ist beiderseits der Wandachse auf einer Breite von 0,5 m von außen nach innen mit einem raumabschließenden Feuerwiderstand auszuführen, der dem feuerbeständiger Bauteile entspricht“ anstelle von „der in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen“ eingefügt.
- 95 In § 27d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBO n.F. wurde ergänzend als zweite Alternative eingefügt „oder maßgebliche Lasten eingebaut werden sollen“.
- 96 In § 28 Abs. 3 Satz 3 LBO n.F. wurde „Satz 1 gilt nicht für Treppen nach § 28a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2“ ergänzend eingefügt.
- 97 In § 28a Abs. 3 Satz 2 LBO n.F. wurde folgender Satz ergänzt: „Der Ausgang darf im Bereich der Tür gegenüber der Breite der Treppenläufe eine leicht verminderte Breite aufweisen.“
- 98 In § 28a Abs. 6 Satz 1 LBO n.F. wurde der Halbsatz aus § 11 Abs. 4 Satz 1 LBOAVO „in Räumen nach Absatz 2 Satz 3“ gestrichen.
- 99 In § 28a Abs. 8 Satz 1 LBO n.F. wurde im Vergleich zu § 11 Abs. 7 Satz 1 LBOAVO folgender Halbsatz aufgenommen: „und entraucht werden können“.
- 100 In § 28a Abs. 9 Nr. 2 LBO n.F. wurde § 11 Abs. 8 Nr. 2 LBOAVO wie folgt abgeändert: „der raumabschließende Feuerwiderstand der Umfassungsbauteile des Sicherheitstreppestraums muss mindestens dem Feuerwiderstand der tragenden Bauteile des jeweiligen Gebäudes entsprechen“.
- 101 In § 28a Abs. 9 Nr. 4 LBO n.F. wurde der Halbsatz „bei innenliegenden Sicherheitstreppesträumen feuerhemmend und selbstschließend sein“ aus § 11 Abs. 8 Nr. 4 LBO gestrichen.
- 102 In § 28b Abs. 4 Satz 3 LBO n.F. und § 28b Abs. 4 Satz 3 LBO n.F. muss die Unterdecke nunmehr „raumabschließend“ feuerhemmend sein.
- 103 In § 28b Abs. 6 Satz 3 bis Satz 5 LBO n.F. wurden abweichend von § 12 Abs. 5 LBOAVO folgende Sätze eingefügt: „Sofern Öffnungsabschlüsse in diesen Wänden nicht feuerhemmend und selbstschließend sind, müssen sie eine Breite von maximal 1,5 m und zu anderen Öffnungen mindestens 1 m Abstand aufweisen. An die Umwehrungen des offenen Gangs zum Freien ist keine brandschutztechnische Anforderung zu stellen, wenn es zwei Fluchtrichtungen gibt oder der Boden des Laubengangs über mindestens 1,5 m Tiefe mindestens raumabschließend feuerhemmend ausgebildet ist.“
- 104 LT-Drucks. 17/8022, S. 52.
- 105 Vgl. LT-Drucks. 17/8022, S. 70.
- 106 Vgl. LT-Drucks. 17/8251, S. 3.



- 107 Balensiefen, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 5 Rdnr. 22c.
- 108 LT-Drucks. 17/8022, S. 48.
- 109 LT-Drucks. 17/8022, S. 48.
- 110 LT-Drucks. 17/8022, S. 48.
- 111 LT-Drucks. 17/8022, S. 48.
- 112 LT-Drucks. 17/8022, S. 48.
- 113 LT-Drucks. 17/8022, S. 49; vgl. auch Balensiefen, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 5 Rdnr. 58.
- 114 LT-Drucks. 17/8022, S. 49.
- 115 LT-Drucks. 17/8022, S. 49.
- 116 LT-Drucks. 17/8022, S. 49.
- 117 LT-Drucks. 17/8022, S. 50.
- 118 VGH BW, Urt. v. 20.09.2016 – 11 S 2070/14, BeckRS 2016, 56013, Rdnr. 40.
- 119 Dazu auch VGH BW, Urt. v. 20.09.2016 – 11 S 2070/14, BeckRS 2016, 56013, Rdnr. 41.
- 120 VGH BW, Urt. v. 20.09.2016 – 11 S 2070/14, BeckRS 2016, 56013, Rdnr. 44.
- 121 VGH BW, Urt. v. 20.09.2016 – 11 S 2070/14, BeckRS 2016, 56013, Rdnr. 44.
- 122 Vgl. LT-Drucks. 17/8022, S. 55.
- 123 Vgl. LT-Drucks. 17/8022, S. 55.
- 124 Vgl. LT-Drucks. 17/8022, S. 55.
- 125 So explizit LT-Drucks. 17/8022, S. 50.
- 126 V. Komorowski, VBIBW 2001, 54 (57).
- 127 Für entsprechende „(Ablösungs-)Richtlinien“ warb bereits bisher Schlotterbeck, in: Schlotterbeck/Hager/Busch/Gammerl, LBO context, 8. Aufl. 2020, § 9 LBO, Rdnr. 38.
- 128 Siehe Balensiefen, in: Spannowsky/Uechtritz (Fn. 6), § 9, Rdnr. 33 unter Bezugnahme auf LT-Drucks. 16/6293, S. 21.